

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg

Aufgrund von § 29 Absatz 4 Satz 3, § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. September 2018 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg vom 20. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 53, S. 212–225), zuletzt geändert am 27. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 43, S. 174–175), beschlossen.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für Masterstudiengänge“.

b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Ausnahmeregelung für die Zulassung zu den Teilstudiengängen Physik und Informatik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium“.

2. **§ 4** wird durch die folgenden §§ 4 und 4a **ersetzt**:

„§ 4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für Masterstudiengänge

(1) Die Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für Masterstudiengänge richten sich nach den Zulassungsordnungen und Auswahlstutzungen der einzelnen Studiengänge.

(2) Bewerbungen für höhere Fachsemester in Masterstudiengängen sind beim Studierendensekretariat (Postanschrift: Studierendensekretariat, Albert-Ludwigs-Universität, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg) einzureichen.

§ 4a Ausnahmeregelung für die Zulassung zu den Teilstudiengängen Physik und Informatik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium

(1) Bewerber/Bewerberinnen, die einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Hauptfach-Bachelorstudiengang der Fachrichtung Physik oder Informatik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer ausländischen Hochschule erworben haben, der nicht lehramtsbezogen im Sinne von § 1 Absatz 4 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) ist, können abweichend von § 2 Absatz 8 RahmenVO-KM nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 zum Studium im Teilstudiengang Physik oder Informatik sowie in einem weiteren Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium zugelassen werden.

(2) Die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin erfolgt für den Teilstudiengang Physik oder Informatik sowie für einen weiteren geeigneten Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium. Als geeignet gelten ausschließlich solche Teilstudiengänge des Studi-

engangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium, in denen von dem Bewerber/der Bewerberin im Rahmen seines/ihres zum ersten Abschluss gemäß Absatz 1 führenden Hochschulstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorausgesetzt werden oder anrechenbar sind, und für die keine Zulassungszahl für das erste Fachsemester festgesetzt ist. Die Zulassung erlischt, sofern die fehlenden fachlichen Qualifikationen und schulpraktischen Studien aus den jeweiligen polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengängen nicht bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt wurden.

(3) Auf Bewerber/Bewerberinnen gemäß Absatz 1 findet § 2 Absatz 2 der Zulassungsordnung für den jeweiligen Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium keine Anwendung.“

3. In der **Anlage** wird Abschnitt A wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 „Bachelor of Arts-Studiengänge“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zeile „Ethnologie“ wird die Zeile „Europäische Gesellschaften und Kulturen“ eingefügt.
 - bb) Nach der Zeile „Geographie“ wird die Zeile „Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 „Bachelor of Science-Studiengänge“ wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile „Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit“ wird die Zeile „Sustainable Systems Engineering“ eingefügt.
 - c) Nach der Nummer 5 „Bachelor of Science-Studiengänge“ wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Master of Education-Studiengänge
Deutsch
Wirtschaftswissenschaft“.
 - d) Die bisherige Nummer 6 „Master of Arts-Studiengänge“ wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Die Zeile „Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre“ wird wie folgt gefasst:
„Caritaswissenschaft und Ethik“.
 - e) Die bisherige Nummer 7 „Master of Science-Studiengänge“ wird Nummer 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zeile „Biologie“ wird die Zeile „Biomedical Sciences“ eingefügt.
 - bb) Die Zeile „Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit“ wird wie folgt gefasst:
„Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung“.
 - cc) Die Zeile „Technische Medizin“ wird gestrichen.
 - f) Nach der neuen Nummer 8 „Master of Science-Studiengänge“ wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Master of Laws-Studiengänge
Deutsch-Französisches Recht“.
 - g) Die bisherige Nummer 8 „Master of Business Administration-Studiengänge“ wird Nummer 10.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 14. August 2018 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 27. September 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor